## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

Schwarzenberg, Johann Bamberg, [1694]

Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewisen/ und das uff Anzeigung eines Zauberers oder Warsagers/ niemand peinlich gefragt werden soll

urn:nbn:de:bsz:31-327239

Salf . Gericht.

9

noch semand darauff verurtheist werden / dann ein solches wider Reche were / Wo auch einige Obrigkeit oder Richter / in solchem oberfüren / sollen die dem / so also wider Recht / on die bewisen Anzeigung gemartert wird / seiner Schmach / Schmerhen / Sosten und Schäden / der Gebür / Ergehung zuthun schuldig / Dawider sie die Obrigkeit / einige Vrpheden / wie auch die möchten gestellt / und von dem Gepeinigten auffgericht und obergeben seyn / nicht fürtragen soll.

## Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich Frag / vnd nicht ander peinlich Straff soll erkant werden.

Item / Es ist auch zumercken / daß niemand auff einigerlen Andzeigung / Argwon / Warzeichen oder Verdacht / endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden / sonder allein mag man peinlich darauff fragen / so die Anzeigung (als hernach funden würdet) gnugsam ist / Wann soll iemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden / das muß auß eigenem Bekennen oder Bewensung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wirdet) geschehen / vnd nicht vst Veremutung oder Anzeigung.

XXIX.

Veruri whing darf mer auf Acta whis over Whefithing durch Ot: wis expolyon.

## Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewisen/ ond das off Anzeigung eines Zauberers oder War= sagers/ niemand peinlich gefragt werden soll.

Item / Ein sede gnugsame Anzeigung / darauff man peinlich fragen mag / soll mit zwenen guten Zeugen bewiesen werden (als in dem vier und siebenzigsten Artickel von gnugsamer Wensung geschrieben steht.) Aber so die Haubtsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewisen wirdet / dieselbig halb Wensung / macht ein gnugsame Anzeigung / als hernach in dem sieben und drenssigsten Artickel funden wirdet. Aber off der anzeigen / die auß Zauberen / oder andern Künsten / Warzusagen sich anmassen / die auß Zauberen / oder andern Künsten / Warzusagen sich

XXX.

itte

**f**t de

ME

120

120

yf dio if cin

fom

Relegi

g cim

1 jede

filen

ger

作物

o fil

Bambergisch

anmaffen / foll niemand zu Gefencknuß / oder peinlicher Fragangenom men / fonder diefelben angemaften Warfager ond Unflager / follen dar. umb geftrafft werden. Go auch der Richter darüber off folche der War. fåger angeben / weiter verfare / foll er dem Gemarterten/Goften/Schmer. hen / Infurien und Schaden / wie im nechft obgesetzten acht und zweine higften Artickel gemelt / abzulegen fchuldig fenn.

Von Gleichnuß / so man auß den nachgesetten Anzeis gungen in onbenandten Argwönigkeiten der Missethat nemen foll.

XXXI.

Ztem / Auß diesen nachgeseiten Artickeln von Argwon und An. zeigung der Miffethat sagend / foll in fällen ( so darinnen nicht benant fenn ) Gleichnuß genommen werden / Wann nicht möglich ift / alle Urge wonige / oder verdächtige Falle und Umbftend zubeschreiben.

Von gemeinen Argwonigkeiten und Anzeigungen/ jo fich off alle Miffethat ziehen.

Erflich von Argwönigen Theplen / mit angehangener Erflarung / wie und wann die ein redlich Unzengung machen mogen.

XXXII. mediften vorgefenten wier Artidel / omb Berftands willen ber

3tem / So man der Anzeigung / Die in viel nachgesetzten Artickeln Bum fördersten lief die gemelt / vnd zu peinlicher Frag gnugsam geordent senn / nicht gehaben mag / Go foll man Erfarung haben / nach den nachvolgenden / vnd nechftvolgenden Ding. Dergleichen argwönigen Imbstenden / so man nicht alle beschreiben kan. Erfilich / Db der Berdacht ein folche verwegene oder leichtfertige Pers fon / von bofem Leumund und Gerücht fen / daß man fich der Stiffethat gu ihr versehen moge / oder ob dieselbig Person dergleichen Missethat pormals mehr geubt / vnterftanden habe / oder geziehen worden fen / Doch foll solcher bofer Leumund / nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten/